

# Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB) für den Unterricht

## 1. Allgemeines

Im Schulvertrag wird das gewünschte Fach vorab festgelegt sowie der gewünschte Tarif. Es besteht eine gegenseitige Probezeit von einem Monat.

Der Vertrag wird für ein Schulhalbjahr abgeschlossen. Die Schulhalbjahre gehen vom 01. Januar bis 30. Juni sowie vom 01. Juli bis zum 31. Dezember. Sollte keine Kündigung eingehen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schulhalbjahr.

Sollte Einzelunterricht oder die 4er-, entweder 8er Karte-Tarifierung gewählt worden sein endet der Vertrag automatisch nach der Erbringung der gebuchten Stunden. Der Unterricht erfolgt nach sächsischen Schulkalender, während der Schulferien und gesetzliche Feiertage der Unterricht findet nicht statt. Der Musiksalon garantiert max. 36 Unterrichtseinheiten in Schuljahr in Tarifierung Promo.

## 2. Honorar

Die Höhe des Honorars richtet sich nach den jeweils vereinbarten Tarifen. Die Tarife werden auf der Homepage öffentlich gemacht. Das Honorar ist immer für den Monat im Voraus bis zum dritten Werktag fällig. Das Honorar wird per Lastschriftmandat von der Gläubigerin eingezogen. Das Lastschriftmandat wird neben dem Vertragsschluss erteilt.

Abweichend können vorab freie Honorare vereinbart werden. Dies gilt insbesondere bei den Unterrichtskarten sowie dem Einzelunterricht im Pro-Tarif.

Das Honorar entfällt nicht dadurch, dass ein Unterrichtstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder gesetzliches Ferien fällt. Weiterhin ist der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nicht grundsätzlich von der Leistungspflicht befreit, soweit der Unterricht wegen Urlaub etc. ausfallen muss.

## 3. Termine / Unterrichtsausfall/ Krankheit

Unterrichtstermine sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich und vorab zu regeln. Eine einmal erfolgte Terminierung sollte sodann zur regelmäßigen Wiederholung führen.

Eine Absage der Unterrichtsstunde durch den Schüler bzw. der gesetzl. Vertreter soll 24 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Erfolgt eine solche Absage nicht, können eventuell hierdurch anfallende Kosten auf den säumigen Vertragsverpflichtenden umgelegt werden.

Werden Stunden durch die Lehrkraft versäumt, werden diese nach- bzw. vorgegeben. Die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet. Die Erstattung erfolgt in Bar oder per Überweisung. Es wird darüber eine Quittung erstellt.

Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen.

#### **4. Rückbuchung**

Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden, ist es der Gläubigerin erlaubt eine Bearbeitungsgebühr von 5€ zu erheben.

#### **5. Kündigung**

Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Während der Probezeit ist eine gegenseitige Kündigung mit einer Wochenfrist möglich.

Sollte Einzelunterricht oder die 8er Karte-Tarifierung gewählt worden sein endet der Vertrag automatisch nach der Erbringung der gebuchten Stunden. Eine separate Kündigung ist nicht notwendig.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

#### **6. Änderungskündigung**

Eine Änderungskündigung ist möglich. Diese liegt vor, wenn die Vertragsbeteiligten im Einvernehmen den gewählten Tarif durch einen anderen Tarif ersetzen. Dafür ist ein erneuter Vertragsschluss notwendig. Die Vertragslaufzeit des neuen Tarifes richtet sich nach der Laufzeit des gekündigten Tarifes.

#### **7. Sonstiges**

Für den Unterricht gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen. Etwaige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Der Gerichtsstand ist die Stadt Dresden.

Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.